
Verordnung über die Gebühren und Barauslagen in Verfahren vor dem Justizgericht

Vom 2. Januar 2025 (Stand 1. Januar 2025)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 75 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾

vom Justizgericht erlassen am 2. Januar 2025

Art. 1 Anwendbares Recht

¹ Die Verordnung über die Gebühren und Barauslagen in öffentlich-rechtlichen Verfahren vor dem Obergericht³⁾ gilt für die Gebühren für die Ausfertigung und Mitteilung von Entscheiden sowie für den Ersatz der Barauslagen vor dem Justizgericht sinngemäss.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [370.100](#)

³⁾ BR [370.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.01.2025	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2025-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.01.2025	01.01.2025	Erstfassung	2025-004